

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

(Vom 20. März 1894.)

Nach Einsichtnahme eines Berichtes des Finanzdepartements über das verschiedene Verfahren der eidgenössischen Verwaltungen, bezüglich Ausrichtung des Gehaltes an Beamte und Bedienstete während des Militärdienstes, wird beschlossen:

Sofern eidgenössische Beamte, Angestellte und Bedienstete militärdienstpflichtig sind und in Rekrutenschulen, Cadres- und Wiederholungskurse einzurücken haben, beziehen dieselben in der Regel und nach Anleitung von Art. 341 des Obligationenrechtes ihren vollen Gehalt, bezw. Taglohn. Immerhin wird es in das Ermessen des Departementschefs gestellt, die Nichtauszahlung bezw. Reduktion des Gehaltes zu verfügen;

- a. wenn der Beamte, Angestellte und Bedienstete einen Militärdienst freiwillig macht;
- b. wenn es sich um provisorische Angestellte handelt, deren definitive Anstellung in Frage gestellt ist;
- c. wenn aus dem Datum des Eintritts in den eidgenössischen Dienst oder des Austritts aus demselben und den übrigen Umständen gefolgert werden kann, daß es sich um eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der Bundesverwaltung handelt.

(Vom 24. März 1894.)

An das diesjährige eidgenössische Turnfest in Lugano wird, wie im Jahre 1891 für dasjenige in Genf, eine Ehrengabe, bestehend aus Fr. 1000 in bar, 2 Gewehren, Modell 1889, und 2 Revolvern, bewilligt.

Der Handels- und Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und Norwegen ist am 22. dieses Monats vom Vorsteher des Departements des Auswärtigen, Herrn Bundesrat Lachenal, und dem norwegischen Bevollmächtigten, Herrn Minister Christophersen, unterzeichnet worden.

Der Vertrag wird der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.

Der Bundesrat hat sich bereit erklärt, das Bundesgericht zu ermächtigen, das ihm von den Regierungen von Chile und Frankreich anbotene Amt eines Schiedsrichters über die von Chile bei der Bank von England deponierten und vom Verkauf von Guano herrührenden Gelder unter folgenden Bedingungen anzunehmen:

Das Schiedsgericht besteht aus dem gegenwärtigen Bundesgerichtspräsidenten, Herrn Dr. Hafner, und aus zwei Mitgliedern des Bundesgerichts. Es hat das zu beobachtende Verfahren festzustellen und über seine eigene Kompetenz und über alle Vorfragen zu entscheiden; es hat die Befugnis, sich über alle Interventionen auszusprechen und die von ihm als notwendig erachteten Vorladungen ergehen zu lassen. Es liegt ihm überhaupt ob, alle Bedingungen für das Schiedsgericht festzustellen.

Der Bundesrat, der nur vom Wunsche beseelt ist, allen Parteien gerecht zu werden, hat seine Schlußnahme den Regierungen von Chile und Frankreich, als den Unterzeichnern des Schiedsgerichtsvertrages vom 23. Juli 1892, sowie den Regierungen von Großbritannien und Peru und den andern Beteiligten zur Kenntnis gebracht.

Dem allgemeinen Bauprojekt der Gotthardbahn für das Teilstück der Linie Zug-Goldau auf dem Gebiete der Gemeinde Zug wird mit einigen Bedingungen die Genehmigung erteilt.

(Vom 27. März 1894.)

Der Bundesrat hat die Erneuerungswahlen der Postbeamten in den Postkreisen und der Telegraphenverwaltung vorgenommen.

Wahlen.

(Vom 24. März 1894.)

Post- und Eisenbahndepartement.

Telegraphenverwaltung.

Telegraphisten in Bern: Herr Jakob Zwicky, von Mollis.
 „ Emil Umiker, von Thalheim.

(Vom 27. März 1894.)

Post- und Eisenbahndepartement.

Postverwaltung.

Posthalter und Briefträger
 in Vucherens: Frau Witwe Louise Vuagniaux, von und
 in Vucherens.

Postbureauchef in Neuen-
 burg: Herr Baptist Schenker, von Däniken.

Posthalter in Arnegg: Fr. Josepha Landenberger, von Heilig-
 kreuz.

Telegraphenverwaltung.

Telegraphist in Genf: Herr Joh. Viktor Beck, von Seeberg.

Telegraphist in Nottwyl: „ Anton Fischer, von Nottwyl.

Telegraphist in Zürich: „ Emil Spring, von Seedorf.

Telegraphistin Schaffhausen: „ Rudolf Stricker, von Grabs.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.03.1894
Date	
Data	
Seite	986-988
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 534

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.